

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Bayern München im Abseits: Videoüberwachung genau prüfen

In den deutschen und europäischen Stadien eilt der FC Bayern München von Erfolg zu Erfolg. Im Gerichtssaal fallen die Erfolge der Bayern nicht so üppig aus – im Gegenteil: Das Arbeitsgericht zog den Bayern quasi die Lederhosen aus und gab einer klagenden Mitarbeiterin zumindest zunächst Recht. Was war geschehen?

Im FC Bayern-Fanshop im Oberhausener Centro setzt der Verein auf Videoüberwachung und das nicht nur im Verkaufsraum, sondern auch im Sozialraum der Mitarbeiter. Hiergegen klagte eine Mitarbeiterin. Sie sah ihre Persönlichkeitsrechte verletzt. Dieser Fall führt zu einer erneuten Sensibilisierung im Bereich des Einsatzes technischer Mittel am Arbeitsplatz zum Zweck der besseren Kontrolle.

Was gilt es dabei zu beachten? Die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters gelten auch im Betrieb, sie treten allerdings in einen Konflikt mit den Eigentumsrechten des Unternehmers. Aus juristischer Sicht ist eine Abwägung zwischen den unterschiedlichen Interessen vorzunehmen. Grundsatz: Jede im Betrieb installierte Videokamera muss unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begründet sein und die Betroffenen müssen darüber in Kenntnis gesetzt sein. Auch gilt das Prinzip der Erforderlichkeit. Beispiel: Kann ein Diebstahl durch eine neue Sicherung am Gegenstand oder ein moderneres Schloss verhindert werden, ist eine Videoüberwachung nicht erforderlich und folglich unzulässig. Generell noch strenger hat die Beurteilung bei der Beobachtung von Mitarbeitern auszufallen.

Die UIMC weist deshalb ausdrücklich auf die **engen Grenzen der Videoüberwachung am Arbeitsplatz** hin und regt dringend eine genaue Überprüfung der im Einzelfall vorliegenden Rahmenbedingungen an. Ansonsten könne es zu bösen und kostspieligen Überraschungen vor den Arbeitsgerichten kommen; aber auch zu Image-Schäden. Wichtig: Die Videoüberwachung im Sozial- oder Pausenraum ist grundsätzlich nicht zulässig, weil diese Räume einer überwiegend privaten Lebensgestaltung der Beschäftigten dienen sollen. Auch WC, Sanitär- oder Umkleieräume müssen frei von jeder Überwachung durch den Arbeitgeber sein. Der Schutz der Intimsphäre muss gewahrt sein.

Am 25.02.2016 hat der FC Bayern in einer Berufungsverhandlung nun doch recht bekommen. Da sich in dem Raum nicht nur Tische und Stühle, sondern auch zwei Tresore und Ware für den Verkauf lagerten, hat das Gericht dieses Mal das Interesse des Vereins höher als die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiterin bewertet und das Filmen als zulässig erklärt. „Dies zeigt, dass stets eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden muss“, so Dr. Jörn Voßbein.

Die UIMC hinterfragt aber die Entscheidung des Gerichts kritisch. „Unseres Erachtens ist die Vermengung von Sozialräumen und Lagerung ‚hochwertiger‘ Güter problematisch“, so Dr. Voßbein weiter. Auch sollte stets die Kameraeinstellung derart geprüft werden, ob ausschließlich die Tresore gefilmt werden können, ohne die Mitarbeiter bei der Mittagspause oder gar beim Umziehen zu filmen. Dies wäre datensparsamer und könnte beiden Interessenslagen Rechnung tragen.

Vollständiger Beitrag unter www.uimc.de

Datenschutz bei der Videoüberwachung

Näheres finden Sie in der UIMCommunication 06/2014 oder Fragen Sie Ihren Datenschutzbeauftragten

Schon gewusst?

Unter www.eu-datenschutz-grundverordnung.info haben wir verschiedene Themen zur Grundverordnung zusammengetragen. So beantworten wir beispielsweise folgende Fragen:

- » Ist das Datenschutzrecht innerhalb der EU durch die Grundverordnung nun vollständig harmonisiert?
- » Was ändert sich durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung?
- » Wo kann ich weiterführende Informationen zum EU-Datenschutz finden?

Gerne informieren wir Sie auch persönlich!

UIMC® | in Datenschutz und Informationssicherheit stets gut beraten!

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & Co KG, Nützenberger Straße 119, 42115 Wuppertal
 Tel.: (02 02) 2 65 74 - 0, Fax: - 19, E-Mail: consultants@uimc.de, Internet: www.UIMC.de

Noch Fragen?

Treten Sie mit uns in einen Dialog ein!

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Stiftung Warentest deckt vermeidbare Datenschutzmängel auf

32 Prozent der Teilnehmer einer Studie des Bundesjustizministeriums stimmten der Aussage zu, dass die persönlichen Gesundheitsdaten niemand etwas angehen. Weitere 49 Prozent wollten selber bestimmen, wer die entsprechenden Informationen erhält. Das Ziel: Herr oder Frau über die eigenen Daten sein (das sog. „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“)

Die Stiftung Warentest kommt in einer neuen Studie zu einem ernüchternden Ergebnis: In jeder zweiten geprüften Arztpraxis gab es Datenlecks. Die Ergebnisse können problemlos auf Unternehmen übertragen werden, wenn auch die „Brisanz“ etwas geringer ist. Wo befinden sich die Datenlecks?

- » **Telefongespräche** – In 8 von 10 Fällen gab das Personal freimütig Auskünfte im Telefongespräch.
Tipp von UIMC: Auf jeden Fall muss die Identität des Anrufers zweifelsfrei festgestellt werden.
- » **E-Mail** – 4 von 10 Reaktionen wurden von Stiftung Warentest beanstandet. Dabei gab es Ab-

stufungen bei der Größenordnung des Verstoßes. Klar ist: Es lauern zwei Gefahren.

- Zum einen könnte die Anfrage von Unbefugten stammen,
- zum anderen ist eine unverschlüsselte E-Mail wie eine Postkarte zu sehen.

Tipp von UIMC: Vertrauliche Kommunikation per Mail sollte stets verschlüsselt werden.

- » **Gespräche** werden mitgehört – Die Tester hörten in 3 von 10 Praxen sensible Informationen mit, weil vertrauliche Gespräche nicht unter 4 Augen besprochen wurden.

Tipp von UIMC: Abgetrennte Bereiche sind hier in jedem Fall ein Schritt in die richtige Richtung. Auch in der Öffentlichkeit (wie bspw. am Mobiltelefon) sollte darauf geachtet, was und in welcher Lautstärke gesagt wird.

Vollständiger Beitrag unter www.uimc.de

Seminar-Tipp / Fortbildung

IT-Sicherheitsgesetz

Das IT-Sicherheitsgesetz hat zum Ziel, die IT-Sicherheit insbesondere bei Institutionen innerhalb der kritischen Infrastruktur („KRITIS“) gesetzlich zu regeln und zu verbessern. Lassen Sie sich von erfahrenen UIMCert-Auditoren über die gesetzlichen Anforderungen informieren und diskutieren Sie etwaige Umsetzungsmöglichkeiten.

Wuppertal, 14.06.2016

Anmeldung unter www.UIMCollege.de

Freikarten

Die UIMC wird auf dem Fachkongress „IT-Trends Sicherheit“ mit einem Vortrag informieren:

EU-Datenschutz-Grundverordnung, Safe Harbor & IT-Sicherheitsgesetz: Pragmatischer Umgang mit den wandelnden Anforderungen in KMU

Unter allen UIMCommunication-Abonnenten, die eine Mail an communication@uimc.de mit dem Betreff „FREIKARTE“ senden, verlosen wir eine Freikarte im Wert von EUR 60,00.

Bochum, 20.04.2015

Mehr unter Termine.UIMC.de

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

Datenschutz bei Videoüberwachung

Informationen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung

Unser Tipp: Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunication-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu!

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de

